



Wirksamkeit und Betriebssicherheit von sicherheitstechnischen Anlagen in Sonderbauten: Anforderungen an die Prüfung des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung)

**Gebäudetechnik
1803
2018-03-12**

Das Merkblatt wurde von den Erstellern nach bestem Wissen aufgestellt und entspricht aus Sicht der Verfasser dem Stand der Technik. Die in diesem Merkblatt enthaltenen Anforderungen geben sicherheitstechnisch ausreichende Lösungen für den Regelfall an. Eine Haftung, auch für die sachliche Richtigkeit der Darstellung in dieser Vereinbarung, ist ausgeschlossen. Ebenso sind Patent- und andere Schutzrechte vom Anwender eigenverantwortlich zu klären.

Das Merkblatt wird laufend dem Stand der Technik angepasst. Anregungen hierzu sind zu richten an den Herausgeber:

**Verband der TÜV e. V.
Friedrichstraße 136
10117 Berlin**

Inhalt

Vorwort.....	1
1 Allgemeines	2
2 Prüfgrundlagen	3
3 Bereitzustellende Unterlagen	3
4 Prüfung	4
5 Prüfbericht	7
6 Literaturverzeichnis	8

Vorwort

Die Muster-Prüfverordnung und Prüfverordnungen von Ländern fordern, dass durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen die Betriebssicherheit und Wirksamkeit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen ist. Dieses VdTÜV-Merkblatt ist entstanden, da die Anforderungen und Prüfungen in allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht beschrieben sind.

Dieses Merkblatt beschreibt die Anforderungen und den erforderlichen Prüfumfang bei der Prüfung des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von prüfpflichtigen Anlagen durch Prüfsachverständige. Diese gewerkeverbindende Prüfung bezieht sich auf die bauordnungsrechtlichen Grundanforderungen aus den Sonderbauvorschriften oder den Baugenehmigungsunterlagen.

Abgrenzung zu anderen oder weitergehenden Prüfungen

Schutzzielorientiert können weitere Prüfungen sinnvoll sein. Außerdem kann in den Sonderbauvorschriften auch das bestimmungsgemäße Zusammenwirken zu nicht nach der Muster-Prüfverordnung prüfpflichtigen Anlagen gefordert sein (z. B. Aufzugsteuerung). Auch können sich andere Anlagen, die nicht im § 2 der Muster-Prüfverordnung aufgeführt sind, negativ beim bestimmungsgemäßen Zusammenwirken von prüfpflichtigen sicherheitstechnischen Anlagen auswirken.

In Brandschutznachweisen (-konzepten) werden oft auch komplexe Steuerungen aufgeführt wie z. B. Brandsteuermatrix, Brandfolgesteuerung, Brandfallmanagement. Sofern diese Steuerungen als bestimmungsgemäßes Zusammenwirken von Anlagen bauordnungsrechtlich gefordert sind, ist die jeweilige Prüfung idealerweise nach diesem Merkblatt durchzuführen.

Diese integralen Prüfungen werden in diesem Merkblatt nicht behandelt. Die gewerkeübergreifenden Prüfungen werden im kommenden VdTÜV-Merkblatt Gebäudetechnik 1804 genannt und der Prüfumfang beschrieben. Es ist sinnvoll, dass diese Prüfungen auch von Prüfsachverständigen durchgeführt werden.

Ersatz für MB GEBT 1801-3, Ausgabe 2017-03-15; vollständig überarbeitet

Die VdTÜV-Merkblätter sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, die Verbreitung, der Nachdruck und die Gesamtwiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege bleiben, auch bei auszugsweiser Verwertung, der vorherigen Zustimmung des Verlages vorbehalten. Weitere Hinweise siehe VdTÜV-Merkblatt Allgemeines 001.